

Benutzer- und Entgeltordnung

für die Sporthallen/Sportplätze der Gemeinde Oderwitz

Am Dorfbach 21 und Ernst-Thälmann-Straße 4

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S 722) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oderwitz hat in seiner Sitzung am 06.02.2023 mit Beschluss-Nr. 13/23 folgende Benutzer- und Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Gegenstand und Zweck der Nutzung

- (1) Die Ordnung regelt die Nutzungsbedingungen und Entgelte für die folgenden Sportstätten der Gemeinde Oderwitz:
 1. Sporthalle OT Oberoderwitz, Am Dorfbach 21, mit Sportplatz
 2. Sporthalle OT Niederoderwitz, Ernst-Thälmann-Straße 4, mit Sportplatz.
- (2) Die Nutzung bezieht sich auf die Sportstätten einschließlich deren Nebenanlagen.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind Personenvereinigungen aller Art, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen. Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen, Sportvereine, jugendfördernde Vereine sowie Kindertageseinrichtungen.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzung der Sporthallen und der Sportplätze erfolgt auf der Grundlage
 1. der für die jeweilige Einrichtung gültigen Sportstättenordnung,
 2. dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 4 Nutzungserlaubnis

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde Oderwitz zu stellen, mit folgenden Angaben:
Name des Antragstellers und Verantwortlichen
Nutzungsart/Nutzungszweck
Tag und Dauer der Nutzung
- (2) Nutzungen, die aufgrund einer besonderen vertraglichen Vereinbarung für eine Sportanlage im Sinne des § 1 geregelt sind, bleiben von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung unberührt.
- (3) Grundlage für die Vergabe von Hallennutzungszeiten ist der verbindliche Belegungsplan.

§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Über die Nutzungsentgelte der örtlichen Sportvereine entscheidet der Gemeinderat durch Beschlussfassung.
- (3) Die Berechnung der Nutzungsentgelte für sonstige Nutzer erfolgt nach Nutzungsstunden und ist unabhängig von der Personenzahl sowie der angemieteten Fläche.

(4) Folgende Nutzungsentgelte (inkl. Mwst.) werden erhoben:

Nutzungsart	Entgelt	Bemerkung
Nutzung für sportliche Zwecke durch Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre	12,50 €	je Nutzungsstunde
Nutzung durch Erwachsene und organisierte Sportgruppen von Vereinen und Verbänden, (mit denen kein Nutzungsvertrag nach § 4 (2) abgeschlossen wurde)	22,50 €	je Nutzungsstunde
Sonstige Veranstaltungen (keine sportliche Nutzung)	27,50 €	je Nutzungsstunde
Nutzung durch Gruppen für dienstliche Zwecke, die auf Dauer angelegt ist	37,50 €	je Nutzungsstunde
Sportplatznutzung (mit Umkleideräumen) (nur Sportplatz OO)	17,50 €	je Nutzungsstunde
Sportplatznutzung (ohne Umkleideräume) (nur Sportplatz OO)	12,50 €	je Nutzungsstunde

(5) Das Nutzungsentgelt ist spätestens 14 Tage vor der Nutzung, mit einer Kaution in Höhe von 50 €, auf das Konto der Gemeinde Oderwitz bei der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, IBAN: DE05 8505 0100 3000 2147 70, BIC : WELADED1GRL oder direkt bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Gemeinde Oderwitz vom 06.05.2008 außer Kraft.

Oderwitz, den 07.02.2023



C. Stempel
Bürgermeister



Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Offentliche Bekanntmachung am:	Inkrafttreten
06.02.2023	nicht notwendig	01.03.2023	02.03.2023